

STATUTEN

MUSEUMS-GESELLSCHAFT SGLA

Bern

Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen „Museums-Gesellschaft SGLA“ (Freimaurer Museum Schweiz) besteht ein politisch und konfessionell neutraler und nichtgewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Vereinszweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Errichtung, den Auf- und Ausbau, sowie den Betrieb und Unterhalt eines Freimaurer-Museums in Bern (Jupiterstrasse 40).

Er will im Besonderen durch Ausstellungen und Vorträge etc. die schweizerische und internationale Freimaurerei den Mitgliedern der SGLA (Schweizerische Grossloge Alpina) und anderen freimaurerischen Obedienzen bekannt machen und näher bringen. Ferner soll das Museum auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Freimaurerei dienen.

Der Zweck kann durch ein vom Vorstand genehmigtes Leitbild konkretisiert werden.

Zweck und Bestand des Vereins werden durch die separaten Konventionen mit der „Stiftung Haus der Freimaurer“ und der Schweizerischen Grossloge Alpina (SGLA) anerkannt und gewährleistet.

Mitgliedschaft

Art. 3 Die Aktiv-Mitgliedschaft mit Stimmrecht steht grundsätzlich jedem Mitglied einer Loge der Schweizerischen Grossloge Alpina offen.

Passiv-Mitglieder ohne Stimmrecht können Institutionen wie in- und ausländische Logen, Grosslogen, andere FM-Obedienzen, aber auch

Firmen und natürliche Personen, die nicht Mitglieder der SGLA sind, sein.

Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme von Passiv-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 4 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung jederzeit möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern liegt in der abschliessenden Kompetenz des Vereinsvorstandes und kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der entsprechende Beschluss bedarf einer schriftlichen Begründung.

Der Ausschluss erfolgt überdies in der Regel bei zweijährigem Rückstand der Zahlung des vereinbarten jährlichen Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Aufforderung automatisch.

Verliert ein Mitglied des Vereins seinen Status als Mitglied der SGLA, erlischt automatisch seine entsprechende Aktiv-Mitgliedschaft im Verein.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder allfällige Beitragsrückerstattung.

Finanzierung

Art. 5 Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

- A Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder
- B Gönner- und übrige Beiträge
- C Erträge aus Aktivitäten
- D Schenkungen und Legate
- E Erträge des Vereinsvermögens

Ohne Änderung durch die Mitgliederversammlung beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktiv-Mitglieder mindestens 35.00 CHF.

Durch einmalige Zahlung von mindestens CHF 800.00 wird ein Aktiv-Mitglied des Vereins Mitglied auf Lebenszeit und die jährlichen Mitgliederbeiträge entfallen in der Folge.

Die Mitgliederbeiträge (jährliche bzw. „auf Lebzeiten“) der Passiv-Mitglieder (Institutionen und Einzelmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Fehlt ein Beschluss bleiben die Beiträge des Vorjahres gültig.

Haftung

Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Summe eines Jahresbeitrages.

Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- A Die Mitgliederversammlung
- B Der Vorstand
- C Das Kuratorium
- D Die Revisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes für jeweils drei Jahre
- B Wahl der Revisoren
- C Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Berichts der Revisoren sowie Entlastung des Vorstands
- D Festlegung der Mitgliederbeiträge
- E Genehmigung des Budgets
- F Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- G Festlegung des Vereinsjahres
- H Änderung der Statuten
- I Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder und Wahlvorschläge sind dem Präsidenten bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten auferlegten Aufgaben statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden mindestens 30 (dreissig) Tage im Voraus einberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 10 Jedes Aktiv-Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung der Mitglieder untereinander ist innerhalb des Girons möglich.

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 9ff.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich besondere Verdienste um die Museums-Gesellschaft SGLA erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

B. Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus höchstens elf natürlichen Personen (Aktiv-Mitglieder) nämlich

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassier,

- dem Aktuar,
 - sowie höchstens 7 weiteren Mitgliedern
- zusammen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für Reisespesen und andere Auslagen wird ein Spesenreglement erstellt.

Die Stiftung Haus der Freimaurer und das Grossbeamtenkollegium der SGLA haben ex officio Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand, die nicht vom Verein gewählt werden müssen.

Der Vorstand soll die vertretenen Sprachregionen der Schweiz wenn immer möglich paritätisch repräsentieren. In der Regel soll der Vizepräsident einer anderen Landessprache angehören als der Präsident.

Der Präsident und der Vize-Präsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand steht es frei, in eigener Kompetenz für einzelne Projekte Kommissionen einzusetzen, deren Mitglieder nicht zwingend Mitglieder des Vereins sind.

Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 3 (drei) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Der Vorstand tritt - so oft es die Geschäfte verlangen, aber mindestens zweimal pro Jahr - auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds - unter Angabe der Traktanden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, (auch per e-mail) in der Regel 20 Tage vor der Vorstandssitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Tagespräsident den Stichentscheid.

Zirkular- und e-mail-Beschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Verhandlung verlangt

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Tagespräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ überbunden worden sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- A Führung der Geschäfte
- B Vertretung des Vereins nach aussen
- C Festlegung der Zeichnungsberechtigung, die keine Einzelzeichnungsberechtigten enthalten darf
- D Erstellung des Budgets für den Verein
- E Hinterfragen grundsätzlicher Strukturen, des Leitbildes und der Organisation
- F Änderung des Organisationskonzeptes des Vereins
- G Ausschluss von Mitgliedern
- H Wahl des Direktors und der Mitglieder des Kuratoriums.

C. Das Kuratorium

Art. 16 Das Kuratorium besteht aus maximal zehn Personen, die wenn möglich Fachleute sein sollen, das Museum führen und leiten und vom Vorstand der Museums-Gesellschaft gewählt werden. Mindestens sechs Mitglieder des Kuratoriums sollen aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder stammen. In das Kuratorium können auch Nicht-FM gewählt werden.

Das Kuratorium arbeitet nach einem mit dem Vorstand der Museums-Gesellschaft vereinbarten Leitbild. Für die Besetzung der Mitglieder des Kuratoriums wird ein separates Wahlreglement erstellt.

Das Kuratorium kann Arbeitsgruppen einsetzen, die nicht zwingend aus Mitgliedern des Kuratoriums bestehen.

Art. 17 Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört:

- Gestaltung und Entwicklung des Museums.

- Betrieb und Organisation des Museums inkl. der Besetzung der benötigten Personen,
- Der allfällige Werbeauftritt des Museums nach aussen (nach Absprache mit dem Vorstand)
- Regelung aller übrigen direkt mit dem Museumsbetrieb zusammenhängenden Belange.

Das Kuratorium erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht durch den Vorsitzenden oder ein von ihm delegiertes Mitglied des Kuratoriums.

Für die finanziellen Belange unterbreitet das Kuratorium ein Jahresbudget, sowie weitere Vorschläge und Anträge an den Vorstand der Museums-Gesellschaft zur Genehmigung.

D. Die Revisoren

Art. 18 Buchführung, Kasse und Belege werden jährlich von zwei Revisoren, die Vereinsmitglieder sind, geprüft.

Diese berichten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Verhältnis zur „Stiftung Haus der Freimaurer“ (Stiftung HdF) und zur SGLA

Art. 19 Das Verhältnis zur Stiftung HdF und zur SGLA wird in separaten Konventionen festgelegt.

Auf Seiten der SGLA und der Stiftung HdF sind für Beschlüsse betreffend die Angelegenheiten der Museums-Gesellschaft ausschliesslich die Vertreter im Vorstand der Museums-Gesellschaft zuständig.

Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 20 Der (traktandierte) Beschluss über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Eine allfällige Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird auf Beschluss des Vorstandes ein allfälliges Restvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige, juristische Personen, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben, überwiesen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der a. o. Jahresversammlung vom 25. November 2021 in Bern einstimmig genehmigt und am gleichen Datum in Kraft gesetzt.

Bern, 25. November 2021

Der Vereinspräsident:

[Sig. BW](#)

Bruno Welti

Der Aktuar:

[Sig. UH](#)

Ueli Haudenschild